



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1064

A09

22. März 2023

Seite 1 von 10

Telefon 0211 871-3386

Telefax 0211 871-163386

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 23.03.2023
Antrag der Fraktion der SPD vom 13.03.2023
„Starker Anstieg der Fälle häuslicher Gewalt in NRW“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum Tagesordnungspunkt „Starker An-
stieg der Fälle häuslicher Gewalt in NRW“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 23.03.2023
zu dem Tagesordnungspunkt
„Starker Anstieg der Fälle häuslicher Gewalt in NRW“
Antrag der Fraktion der SPD vom 13.03.2023

In den letzten fünf Jahren ist ein stetiger Anstieg der polizeilich bekannt gewordenen Fälle Häuslicher Gewalt festzustellen. Diese Kriminalitätsentwicklung ist multifaktoriell beeinflusst und lässt sich mit Blick auf die jeweiligen Besonderheiten der jeweiligen Einzelfälle nicht monokausal erklären. Die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre - insbesondere die Ausnahmesituation während der COVID-19 Pandemie und die damit einhergehenden Maßnahmen - dürften sich jedoch als ein bedeutsamer Faktor auf die Anzahl der Fälle Häuslicher Gewalt ausgewirkt haben. Durch Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie waren die Bürgerinnen und Bürger gezwungen, im häuslichen Umfeld zu verweilen und soziale Kontakte außerhalb des häuslichen Umfeldes zu meiden. Diese erhöhten Belastungsfaktoren in Krisenzeiten lösen Stress aus, der sich in zunehmender Gewalt - auch im familiären Umfeld - äußern kann.

Darüber hinaus könnte eine „Aufhellung“ des Dunkelfeldes zu einer Steigerung der Fallzahlen geführt haben. Die Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) bildet nur die Fälle ab, die der Polizei bekannt werden, also das sogenannte Hellfeld. Die Steigerung von Fallzahlen resultiert insofern nicht immer aus einer tatsächlichen Zunahme der Kriminalität. Sie kann vielmehr auch aus einem geänderten Anzeigeverhalten der Bevölkerung resultieren. Die Enttabuisierung des Themas und die damit einhergehende Sensibilisierung der Betroffenen und potenzieller Zeuginnen und Zeugen dürften die Anzeigebereitschaft (auch gegenüber Familienmitgliedern) gesteigert haben. Insbesondere im Bereich der Häuslichen Gewalt kommt dem Anzeigeverhalten der Bürgerinnen und Bürger eine besondere Bedeutung zu. Denn der Großteil dieser Taten findet in der Regel nicht im öffentlichen Raum, sondern gerade in den „eigenen vier Wänden“ statt.



Die Anzahl der Fälle, in denen jeweils Frauen und Kinder von Häuslicher Gewalt betroffen waren, sind der auf der Datenbasis der Polizeilichen Kriminalstatistik NRW beruhenden Anlage 1 zu entnehmen.

Um das gesamte Aufkommen der Straftaten der Häuslichen Gewalt sowie die Relation von Hell- und Dunkelfeld und die Veränderungen dieser bewerten zu können, müssen – zusätzlich zu den Hellfelderkenntnissen – weitere Erkenntnisse aus Dunkelfeldstudien herangezogen werden. Im Jahr 2019 wurde die repräsentative Bevölkerungsbefragung „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“ durch das damalige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen durchgeführt. In dieser Studie wurden hinsichtlich der Gewalt in Partnerschaften variierende Anzeigequoten zwischen 0,4 Prozent (Beleidigung) und 42,7 Prozent (Körperverletzung mit Waffe) festgestellt. Dabei wurden Taten körperlicher oder sexueller Gewalt deutlich häufiger angezeigt als Taten psychischer Gewalt.

Weitere Erkenntnisse zum Themenfeld Häusliche Gewalt auf Bundes- und Landesebene sind dem Bericht der in Bund-Länder-Zusammenarbeit entwickelten und durchgeführten Befragung „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020“ zu entnehmen. Im Rahmen dieser Studie wurden unter anderem ca. 38.000 nordrhein-westfälische Bürgerinnen und Bürger nach ihren Erfahrungen mit Gewalt in Partnerschaften im Zeitraum November 2019 bis Oktober 2020 befragt. Bei SKiD handelt es sich um eine regelmäßig stattfindende Querschnittsbefragung mit dem Ziel, mögliche Veränderungen im Dunkelfeld über einen längeren Zeitraum hinweg zu beobachten und zu analysieren.

Darüber hinaus sind Erkenntnisse zum Dunkelfeld aus dem Projekt „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums des Innern und des Bundeskriminalamts zu erwarten.

Für eine weitere Steigerung der Anzeigenbereitschaft bedarf es kontinuierlicher, landesweiter Öffentlichkeitsarbeit. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auch in diesem Jahr wieder anlässlich des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen am 25. November 2023 gemeinsam mit Frauenunterstützungseinrichtungen aus



nordrhein-westfälischen Kommunen eine landesweite Aktionswoche durchführen.

Seite 4 von 10

Darüber hinaus sind die Maßnahmen der Landesregierung und der nordrhein-westfälischen Polizei zum Schutz der von Häuslicher Gewalt Betroffenen vielfältig. Dabei ist der polizeiliche Opferschutz mit der schnellstmöglichen Einbindung speziell geschulter Polizeibeamtinnen und -beamten integraler Bestandteil aller polizeilichen Maßnahmen in Fällen Häuslicher Gewalt. Maßgeblich für das Handeln der Polizei Nordrhein-Westfalen ist hierbei der Runderlass „Polizeilicher Opferschutz“ des Ministeriums des Innern – 62.02.01 – vom 01.04.2019. Hiernach berücksichtigt die Polizei Nordrhein-Westfalen bereits beim Erstkontakt mit der betroffenen Person die besondere individuelle Situation der Person und weist u.a. auf Grundlage der Broschüre „Häusliche Gewalt - Informationen und Hilfsangebote für Betroffene“ schon frühzeitig auf die Opferrechte im Strafverfahren und die Möglichkeiten der Opferhilfe durch Beratungsstellen und sonstige Netzwerkpartner hin. Die Broschüre enthält dabei auch Hinweis auf Hilfe- und Unterstützungsangebote für von Häuslicher Gewalt betroffene Kinder.

Die Landesregierung fördert daneben jährlich die Projektarbeit von Runden Tischen oder anderen Kooperationsformaten, wie etwa Arbeitskreisen, Kriminalpräventiven Räten sowie örtlichen und regionalen Kooperationen gegen Gewalt an Frauen. Sie unterstützt die örtlichen und regionalen Runden Tische insbesondere bei ihrer Professionalisierung und beim Aufbau von Vernetzungsstrukturen mit Fördermitteln.

Für weitergehende Informationen zum Themenkomplex der Entwicklung der PKS NRW-Zahlen bei Fällen Häuslicher Gewalt verweise ich auf die Vorlage 18/999 des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Ausschuss für Gleichstellung und Frauen vom 16.03.2023.

Das Ministerium der Justiz (JM) hat mit Schreiben vom 21.03.2023 berichtet, dass durch das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017 (BGBl. II, S. 1026; sog. „Istanbul-Konvention“) sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseiti-



gen. Die Staatsanwaltschaften schreiten in Umsetzung dieser Verpflichtung gemäß dem Legalitätsprinzip (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO)) konsequent gegen jede Form strafbarer häuslicher Gewalt ein. In 14 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen sind Sonderdezernate für „Häusliche Gewalt“ eingerichtet. Die Dezernentinnen und Dezernenten tragen gemeinsam mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz für die in jedem Einzelfall nach dem Gesetz, insbesondere nach den §§ 406d ff. StPO, erforderlichen Maßnahmen des strafrechtlichen Opferschutzes Sorge.

Dem Bericht des JM ist darüber hinaus zu entnehmen, dass Opfer von Gewalttaten auch zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen können. Sie können z. B. Schutzanordnungen, die Zuweisung der Wohnung, Schadenersatz und Schmerzensgeld, eine gerichtliche Regelung des Sorgerechts für gemeinschaftliche Kinder und die Aussetzung oder Beschränkung des Umgangsrechts beantragen. Schutzanordnungen und die Zuweisung der Wohnung sind dabei als vorbeugender Schutz vor weiteren Gewalttaten Gegenstand des Gewaltschutzgesetzes. Mit ihnen kann der Kontakt der gewalttätigen Person zum Opfer unterbunden werden. Dies ist oft eine unverzichtbare Maßnahme zur Beendigung einer akuten Gefahrensituation. Die Opfer haben so Gelegenheit, in Ruhe für ihre langfristige Sicherheit zu sorgen und Unterstützung zu suchen, damit sie sich aus dem Gewaltkreislauf befreien können. Der gewalttätigen Person wird zugleich vom Staat gezeigt, dass ihr Verhalten keineswegs rechtfertigt ist und sie sich aktiv darum bemühen muss, ihre Konflikte anders als mit Gewalt zu lösen.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) hat ergänzend mit Schreiben vom 15.03.2023 berichtet, dass ein wesentlicher Baustein der Präventionsarbeit die sogenannte Täterarbeit darstellt. Täterberatungsprojekte werden daher seit 2011 von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt. Kernziel ist hierbei - durch Unterstützungs- und Beratungsangebote sowie soziale Trainings für gewaltbereite Männer - die Vermeidung weiterer Gewaltausübung und somit die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten.

Das MKJFGFI berichtet weiterhin, dass von Häuslicher Gewalt betroffene Personen durch die landesweite Online-Kampagne „Gewaltfrei? Aber si-



cher!“ des Dachverbandes autonomer Frauenberatungsstellen auf Online-Erreichbarkeiten während der Corona-Pandemie aufmerksam und zur Kontaktaufnahme motiviert worden sind. Die Ausweitung des Beratungsangebotes auf digitale Formate (E-Mail, Termin-/ Sofortchat und Videoberatung) wird seitens der von Gewalt betroffenen Frauen gut angenommen. Dadurch kann unter Umständen auch die Anzeigebereitschaft gesteigert werden.

Dem Bericht des MKJFGFI ist darüber hinaus zu entnehmen, dass zu den mit öffentlichen Mitteln geförderten Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen inzwischen 67 Frauenhäuser in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zählen. Hierbei konnte die Anzahl der landesweit zur Verfügung stehenden Schutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen in den landesgeförderten Frauenhäusern von ursprünglich 571 Schutzplätzen im Jahr 2017 auf bislang 666 Schutzplätze (Stand: Ende Februar 2023) für Frauen gesteigert werden. Dies ist einerseits durch die Förderung von Umbaumaßnahmen oder Ersatzneubauten von Frauenhäusern und andererseits durch die Einführung einer zusätzlichen Platzpauschale für jeden Frauenschutzplatz, der über der Mindestplatzzahl von acht Plätzen pro Frauenhaus liegt, gelungen. Kinderplätze stehen in einer vergleichbaren Größenordnung zur Verfügung. Das MKJFGFI fördert darüber hinaus seit Jahren die Vorhaltung von Schutzplätzen für Mädchen und junge Frauen, die von (häuslicher) Gewalt bedroht oder betroffen sind. Dadurch können die Mädchen und jungen Frauen ohne eine Kostenzusage des örtlich zuständigen Jugendamtes unmittelbar, bedarfsgerecht und anonym untergebracht werden. Gefördert werden zudem auch jährlich Empowerment- und Präventionsworkshops von Mädchenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen.

Zudem erhalten betroffene Frauen Beratung und Unterstützung bei den 62 allgemeinen Frauenberatungsstellen, den 53 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen sowie einer Fachstelle zur Gewaltprävention und Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung im Mädchenhaus Bielefeld. Neben der strukturellen Weiterentwicklung der Frauenunterstützungsinfrastruktur hat der Kinderschutz für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen oberste Priorität. Deshalb wird zügig ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt und das Förderprogramm Frauenhäuser im 2. Quartal 2023 um eine Fachkraftstelle für die Arbeit mit den im Frauenhaus lebenden Mädchen und Jungen erweitert.



Des Weiteren werden Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme unterstützt. Um Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, und ihren Familien schnell eine niedrigschwellig erreichbare, wohnortnahe und passgenaue, qualifizierte Hilfe und Beratung zu ermöglichen, hat das MKJFGFI den Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt vorgenommen. Hierdurch wird die Beratungsstruktur in Nordrhein-Westfalen derzeit mit ca. 150 neuen Fachkraftstellen für die spezialisierte Beratung gestärkt. Dies trägt dazu bei, dass die Zahl der landesgeförderten Familien- und Erziehungsberatungsstellen derzeit auf rund 300 Beratungsstellen aufwächst.

Mit dem Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) wurden zudem die Empfehlungen für Jugendämter in NRW *Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII* zu fachlichen Mindeststandards erhoben, die die Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 8a SGB VIII berücksichtigen sollen. Gemäß den Empfehlungen sollen Kooperationsabsprachen mit der Polizei sowohl für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung (zum Beispiel Klärung der Möglichkeit anonymisierter Fallbesprechungen) als auch im Bereich der Gefahrenabwehr erfolgen. Des Weiteren wird der Bereich der häuslichen Gewalt in den Empfehlungen unter der Überschrift interdisziplinären Netzwerkstrukturen betrachtet.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat mir mit Schreiben vom 15.03.2023 ergänzend berichtet, dass das MAGS in 2019 die Einrichtung des „Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG NRW)“ initiiert hat. Dieses – vom Land geförderte – Zentrum hat die Aufgabe, Ärztinnen, Ärzte und alle weiteren Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung und Kindeswohlgefährdung in allen Fragen der Diagnostik, der Sicherung von Befunden sowie der Handlungs- und Rechtssicherheit zu beraten sowie Fortbildungen dazu durchzuführen. Das Angebot des KKG wird fortlaufend und bedarfsgerecht weiterentwickelt.



Das JM führt in seinem Schreiben vom 21.03.2023 ergänzend aus, dass die mit dem „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ (BT-Drucksache 20/5913) geplante Aufnahme geschlechtsspezifischer Beweggründe in den Strafzumessungskatalog des § 46 StGB einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung häuslicher Gewalt leisten wird, weil häusliche Gewalt in der Mehrzahl der Fälle als Ausdruck geschlechtsspezifischer Gewaltverhältnisse verstanden werden muss.

Dem vorgenannten Bericht zufolge zeigen allerdings zahlreiche empirische Untersuchungen der letzten Jahre, dass die Ergebnisse eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens im Bereich häuslicher Gewalt nicht nur vom materiell-strafrechtlichen Rahmen, sondern stark von Mitwirkungsentscheidungen der Betroffenen abhängen. Der Expertenausschuss zur Umsetzung der Istanbul-Konvention „GREVIO“ hat zuletzt im Oktober 2022 gegenüber Deutschland Strategien angemahnt, um Opfer darin zu bestärken, bei der Justiz Unterstützung zu suchen. Die Landesregierung hält es daher für unerlässlich, das Unterstützungsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung den Opfern gravierenderer Gewalttaten zugänglich zu machen, wenn die Tat innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern begangen wurde, unabhängig davon, ob die Täterin beziehungsweise der Täter denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Das JM berichtet darüber hinaus, dass häusliche Gewalt zudem in verschiedenen Fortbildungsprogrammen sowohl an der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen (JAK) als auch an der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Deutschen Richterakademie (DRA) in Trier und Wustrau thematisiert wird. Insbesondere in familienrechtlichen und strafrechtlichen Fortbildungen zum Gewaltschutz, zur Istanbul-Konvention, zum Umgang mit Opferzeugen, zum sexuellen Missbrauch und zum Opferschutz ist häusliche Gewalt von zentraler Bedeutung.

So richtet die JAK seit 2013 jährlich die zweitägige Fortbildung „Familienrecht und Strafrecht - Stalking und Gewaltschutz - Erkennen, Bewerten, Verhindern“ für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen



und Amtsanwälte aus. Als zusätzliche Tagung zum Gewaltschutz richtete die JAK 2022 die dreitägige Tagung „Achtsamkeit & Familienrecht – Gewaltschutz und Kindschaftssachen bei Familien aus kollektiven Gesellschaften unter besonderer Beachtung der Vorgaben der Istanbul Konvention“ aus. Vor dem Hintergrund des GREVIO-Berichts ist für September 2023 eine weitere Vertiefungsfortbildung zur häuslichen Gewalt mit dem Titel „Familienrecht - Häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kindschaftsverfahren unter Beachtung der Anforderungen der Istanbul Konvention - Online (Ri)“ anberaumt.

Auch die seit 2017 alle zwei Jahre - und damit auch 2023 - bei der DRA angebotene Tagung „Die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt“ befasst sich mit häuslicher Gewalt.

Sexueller Missbrauch, insbesondere an Kindern, geschieht zu einem Großteil im häuslichen Kontext und stellt damit eine besonders schwere Form der häuslichen Gewalt dar. Daher widmete die JAK 2022 ihren landesweiten Erfahrungsaustausch zwischen Jugendämtern und Familiengerichten dieser Thematik. Auch im Rahmen des diesjährigen landesweiten Erfahrungsaustauschs nimmt sich der Hauptworkshop der besseren Bearbeitung von Missbrauchs- und Misshandlungsfällen durch Verstärkung der Kooperation zwischen Familiengericht, Jugendamt und medizinischem Kinderschutz an.

Bei der DRA findet seit 2022 jährlich die einwöchige Tagung „Gewalt in der Familie - familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“ für Richterinnen und Richter statt. Auch die 2022 erstmals durchgeführten und für 2024 erneut geplanten DRA-Tagungen „Kinderschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt“ und „Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten“ widmen sich diesem Themenfeld. Überdies werden die häusliche Gewalt und Ihre Ursachen in der seit 2022 bei der DRA jährlich angebotenen Fortbildung „Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Familienrechts“ thematisiert.



Dem Opferschutz und der häuslichen Gewalt widmete die JAK auch ihren Thementag 2022 „OPFER – GERECHTE – JUSTIZ“. Insbesondere die Workshops „Einstweilige Anordnung – worauf ist bei der Antragsaufnahme zu achten?“, „Traumapsychologie – Konsequenzen für eine opfergerechte Justiz“ und „Vernehmung von (kindlichen) Opferzeugen“ befassten sich mit häuslicher Gewalt. Für Ende 2023 plant die JAK eine Onlinetagung mit dem Fokus auf den Opferschutz bei häuslicher Gewalt: „Strafrecht - Opferschutz: besondere Opfergruppen (Opfer häuslicher Gewalt) – Online“. Auch die 2022 bei der JAK durchgeführte und für 2024 bei der DRA angemeldete Tagung „Strafrecht und Familienrecht - Kleingruppenttraining Vernehmung/ Anhörung von (kindlichen) Opferzeug*innen (Ri)“ befasst sich mit häuslicher Gewalt. Zur Vernehmung von Opferzeugen – was gerade bei Kindern häufig Zeugen häuslicher Gewalt bedeutet – bietet die JAK überdies seit 2022 jährlich die Online-Tagung „Familienrecht und Strafrecht – Empathisches Verhör von jungen Opferzeugen - Online (Ri)“ und die Präsenztagung „Strafrecht - Vernehmung von Opferzeugen (Ri / StA / AA)“ an. In der jährlich durch die JAK angebotenen Fortbildung „Strafrecht - Schulung Koordinatorinnen/ Koordinatoren für den Opferschutz im Strafverfahren (Ri / StA)“ werden die Koordinatorinnen auch im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt geschult.

Überdies erstellt die JAK derzeit ein E-Learning zum Opferschutz, in welchem auch die häusliche Gewalt von zentraler Bedeutung ist.

Insgesamt sind damit die Fortbildungen zur häuslichen Gewalt sowohl bei der JAK als auch bei der DRA in den letzten Jahren massiv ausgebaut worden. Es ist geplant, diesen Trend fortzusetzen.

Daneben setzt die Polizei Nordrhein-Westfalen auf verstärkte Öffentlichkeitsarbeit durch die Bereitstellung von Informationen, um die Bevölkerung und potentielle Betroffene darüber aufzuklären, dass Häusliche Gewalt keine Privatsache ist und so ein zivilcouragiertes Handeln in Verdachtsfällen zu ermöglichen und die bundesweiten Angebote der Opferhilfe noch bekannter zu machen.

Anlage 1

zum öffentlichen Bericht des Ministerium des Innern NRW für den Innenausschuss am 23.03.2023 zum TOP "Starker Anstieg Fälle von häuslicher Gewalt in NRW"

| Häusliche Gewalt - Berichtsjahr 2022 | | |
|---|---|---|
| Anzahl bekannt gewordener Fälle | | |
| mindestens ein weibliches Opfer | mindestens ein weibliches Opfer (18. Lebensjahr bereits vollendet) | mindestens ein Opfer (14. Lebensjahr noch nicht vollendet) |
| 24 702 | 21 743 | 3 484 |

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen